



→ **Jagd-, Naturschutz- und
Forstreferat**

Bearbeiter: Schreiner Gabi
Tel.: (03462) 2606-223
Fax: (03462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 6.3-42/2008

Deutschlandsberg, am 20.04.2010

Ggst.: Naturhöhle „Tropfsteinhöhle bei Stainz“
Neuerliche Erklärung zum Naturdenkmal gemäß dem
Stmk. Naturhöhlengesetz

Rechtskräftig mit ~~20.04.2010~~

06.05.2010

BESCHIED

Spruch:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Stmk. Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928 idGF wird die Tropfsteinhöhle bei Stainz auf dem Grundstück Nr. 382/3 der KG. Trog, Gemeinde Marhof samt der für ihre Erhaltung und ihr Erscheinungsbild maßgebenden Umgebung, das ist ein kreisförmiges Schutzgebiet mit dem Kreismittelpunkt beim Eingang der Höhle mit einem Durchmesser von 80 m (Radius 40 Meter) als Naturhöhle neuerlich zum Naturdenkmal erklärt.

Gleichzeitig wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 13.07.1988, GZ: 6.0 St 3/86, behoben.

Begründung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 13.07.1988, GZ: 6.0 St 3/86, wurde die Tropfsteinhöhle bei Stainz aufgrund der nachstehend angeführten Stellungnahme zum Naturdenkmal gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes erklärt.

„Der Eingang zur gegenständlichen Tropfsteinhöhle und das oberhalb dieser gelegene Areal wurden am 11.05.1988 im Beisein eines Bediensteten des Gemeindeamtes Marhof durch den Bezirksnaturschutzbeauftragten besichtigt.

Direkt oberhalb des Höhleneinganges in ca. 15 m Höhe befindet sich eine relativ steile Felsflur, die weiter nach oben zu kuppenartig ausläuft und von Laubmischwald bestockt ist, der

letztlich in Wald mit vorwiegend Fichtenanteil übergeht.

Als Schutzstatus käme eine Unterschutzstellung nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz idgF nach § 10 Abs. 2 in Frage – soweit die gegenständliche Höhle nicht unter die Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes fällt.

Bei Schaffung eines kreisförmigen Schutzgebietes mit dem Kreismittelpunkt beim Höhleneingang und einem Durchmesser von 80m, sollte auflagenmäßig festgehalten werden, dass keinerlei Veränderungen an der Vegetation (Schlägerung, Kahlschlag, etc.) bzw. Abbau von Gestein erfolgt und so eine kreisförmige Pufferzone dauerhaft vorhanden bleibt.“

Laut Mitteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13 C, Abteilung für Naturschutz, handelt es sich bei der „Tropfsteinhöhle bei Stainz“ um eine Geschützte Höhle nach dem Stmk. Naturhöhlengesetz und nicht um ein Naturdenkmal im Sinne des Stmk. Naturschutzgesetzes.

Daher war die neuerliche Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 1 Abs. 1 des Stmk. Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 idgF bzw. die Behebung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 13.07.1988, GZ: 6.0 St 3/86, erforderlich.

Aus diesem Grund ist die Tropfsteinhöhle in Stainz als Naturdenkmal im Naturschutzbuch, Abschnitt F als Nr. 488 (110) zu löschen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

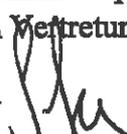
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche gemäß § 63 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 binnen 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg eingebracht werden kann, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und den Bescheid, gegen den sie sich richtet, bezeichnen muss.

Die Zerstörung eines unter den Schutz des Naturhöhlengesetzes gestelltes Naturdenkmal, sowie jede Veränderung an einem solchen Naturdenkmal, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmales beeinflussen könnte, bedarf der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.

Der Bezirkshauptmann:

In Vertretung:


(Schreiner Gabi)

Ergeht an:

- 1) Herrn Franz Meran, 8510 Stainz, Schlossplatz 1;

Ergeht nachrichtlich an:

- 2) Frau Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
- 3) die Gemeinde 8510 Marhof;
- 4) die Baubezirksleitung Leibnitz, z.H. Herrn Bezirksnaturschutzbeauftragten Mag. Wolfgang Neubauer, 8435 Wagna, Marburgerstraße 75;
- 5) die Bezirksstelle der Stmk. Berg- und Naturwacht, z.Hd. Herrn Franz Rosenball, 8511 Zirknitz 76a, 2-fach;

Nach Rechtskraft:

- 6) das Amt der Stmk. Landesregierung, FA 13C - Naturschutz, z.Hd. Herrn Robert Hudler, 8011 Graz, Karmeliterplatz 2;